



**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1732. (1) Nr. 26042.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Mitteltst welcher die Erzeugung, die Einfuhr und der Verkauf des grünlich goldschillernden Eß- und Kinder-Spielerei-Geschirres verboten wird. — Da die angestellte Untersuchung dargethan hat, daß die Glasur des grünlich goldschillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirres fast bloß aus Bleiglätte besteht, und so lose ist, daß sie sogar mit den Fingern abgerieben werden kann, so haben Se. Majestät mit a. h. Entschliesung vom 11. October d. J. die Erzeugung, die Einfuhr und den Verkauf des erwähnten gesundheitsschädlichen Eß- und Kinderspielerei-Geschirres in dem gesammten Umfange der österreichischen Monarchie zu verbieten geruhet. Dieses wird in Folge dießfalls herabgelangten hohen Hoffamner-Decretes vom 31. v., Erhalt 20. d. M., Nr. 37437, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 24. November 1831. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnedig,  
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

Z. 1738. (1) Nr. 25100.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Mit Beziehung auf die Gubernial-Verlautbarung vom 2. v. M., Z. 24176, wird bekannt gemacht, daß auch das von dem verstorbenen Dr. Georg Supan, gewesenen Domherrn zu Laibach, errichtete (erste) Studentenstipendium im jährlichen Ertrage von 45 fl. 6 1/2 kr. C. M., erledigt sep. Zum Genusse dieses Stipendiums ist vorzugsweise ein armer gut gestitteter und im Studieren guten Fortgang machender, mit dem obbesagten Stifter verwandter Jüngling berufen. In Ermanglung

eines geeigneten Anverwandten, soll in den Stiftungsgenuß ein derley gut gestitteter Jüngling vorerst aus dem Pfarrbezirke Rodain, dann auch aus den Pfarrbezirken Bigaun, Radmannsdorf, Leeb und Löttschach, aufgenommen werden. Der Stiftungsgenuß hört mit der Vollendung des zweijährigen philosophischen Studiencurses auf. — Das Präsentationsrecht über das fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach aus. — Diejenigen Studirenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis Ende Jänner künftigen Jahres bei diesem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Vocken- oder Impfungszeugniß, so wie die Studienzeugnisse von den beiden Semestralprüfungen 1831, dann Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft dießfalls einzuschreiten gedenken, noch einen legalisirten Stammbaum beizulegen. — Laibach am 19. November 1831.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1739. (1)

**N a c h r i c h t**

vom k. k. m. schles. Landes = Gubernium. — Bei dem k. k. m. schles. Provinzial-Casmeral- und Kriegszahlamte ist die Zahlmeisterstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 1500 fl. mit der Verpflichtung zum Einlage einer Caution von 3000 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle wird daher der Concurs bis Ende December d. J. mit dem Besatze ausgeschrieben, daß diejenigen k. k. Beamten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Kassageschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, und nebstdem die oberwähnte Caution zu leisten im Stande sind, ihre dießfälligen, wohl instruirten Ge-

suche in obiger Frist bei diesem k. k. Landes-Gubernium einzubringen haben. — Brünn am 18. November 1831.

Joseph Schiffneter, m. p.  
k. k. mähr. schles. Gubernial-Secretär.

Z. 1728. (2) Nr. 24786.

**Verlautbarung.**

Das 22ste krainerische Gymnasial-Unterrichtsgelderstipendium pr. 50 fl. C. M., ist erledigt. — Diejenigen Gymnasialschüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, und die nöthigen Eigenschaften diefalls besitzen, haben ihre Gesuche bis 20. Jänner k. J., bei der Gymnasialdirection zu Laibach einzureichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, so wie die Studien-Zeugnisse, von der zweiten Semestralprüfung 1830, und den beiden Semestralprüfungen 1831 beizulegen.  
Laibach am 19. November 1831.

Z. 1715. (3) ad Gab. Nr. 2583a.

**Concurs-Verlautbarung.**

Durch die in Folge allerhöchster Entschliessung vom 21. October 1831 erfolgte Ernennung des kistenländischen Kammerprocurators und Gubernialrathes, Herrn Dr. Miniussi, zum Präses bei dem politisch-ökonomischen Stadt-Magistrate in Triest, ist die Stelle des Kammerprocurators zu Triest, mit dem damit verbundenen Titel und Range eines wirklichen Gubernialrathes, dann dem jährlichen Gehalte von 2500 fl., in Erledigung gekommen. — Es werden daher alle Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und sich mit den vorschristmäßigen Studien, Prüfungszeugnissen und Dienstkenntnissen, dann mit der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen vermögen, angewiesen, längstens bis 24. December 1831, ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche, bei dem k. k. Triester Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. kistenländischen Gubernium. Triest am 10. November 1831.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1726. (2) Nr. 7929.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem Johann Jantschar bekannt gegeben: Es habe Joseph Sterger hievor angezeigt, daß für ihm, Johann Jantschar, die mütterliche Margareth Jantschar'sche Erbschaft pr. 425 fl. über dreißig Jahre und einen Tag, beim hierortigen Stadtmagistrate erliege, und bei dem Umstande, daß er als naher Unverwandter und substituierter Erbe, bei über

30 Jahre wärender Abwesenheit des Johann Jantschar, auf diese Erbschaft Anspruch hätte, um Aufforderung desselben zur Anmeldung seiner Erbsansprüche bei sonstiger Todeserklärung gebeten.

Da der Aufenthaltort des Johann Jantschar diesem Berichte unbekannt ist, so hat man für denselben den Dr. Krobath zum Curator bestellt, Johann Jantschar aber wird in Gemäßheit des §. 377 b. G. B. mit dem Besatze hiedurch vorzuladen befunden, daß, wenn derselbe binnen einem Jahre nicht erscheint, oder dieses Stadt- und Landrecht nicht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, man nach Verlauf dieser Zeit auf weiteres Ansuchen des Joseph Sterger zur Todeserklärung desselben schreiten werde.

Laibach den 22. November 1831.

Z. 1724. (2) Nr. 7938.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Jacob Senigalia, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des in Verlust gerathenen Transferts-Capitals, Nr. 442, ddo. 4. August 1812, pr. 2602 Francs oder 1006 fl. 14 2/4 kr, auf die Elisabeth Pölsinger in Görz lautend, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Transferts-Capital aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Jacob Senigalia, das obgedachte Transferts-Capital nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.  
Laibach am 22. November 1831.

Z. 1723. (2) Nr. 7903.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich der krainerisch-ständischen Aerial-Obligation, ddo. 1. Mai 1786, Nr. 628, à 3 1/2 respective 1 3/4 o/o, pr. 100 fl. auf die Piskalkirche St. Mathia zu Krusoviza in der Pfarr Comen, lautend, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen,

vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so ge-  
wiß anzumelden und anhängig zu machen,  
als im Widrigen auf weiteres Anlangen der  
k. k. Kammerprocuratur die obgedachte Oblig-  
ation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für  
getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt wer-  
den wird.

Laiabach am 22. November 1831.

**Z. 1707. (3) Nr. 7810.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in  
Krain wird den Simon Ruff'schen Kindern,  
Namens Joseph, Vincenz und Victoria Ruff  
und ihren allfälligen Erben mittelst gegenwär-  
tigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei  
diesem Gerichte der Anton Mollauß, Eigenthü-  
mer des Hauses Nr. 18, in der hiesigen Pol-  
lana-Vorstadt, die Klage eingebracht, und  
um Verjährts- und Erlöschenerklärung des auf  
dem Hause des Klägers intabulirten Schuld-  
scheines, ddo. 9. Juli 1800, gebeten. Da  
der Aufenthaltort dieser Beklagten diesem Ge-  
richte unbekannt, und weil sie vielleicht aus  
den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat  
man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Ge-  
fahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-  
Advocaten, Dr. Maximilian Wurzbach, als  
Curator bestellt, mit welchem die angebrachte  
Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsord-  
nung ausgeführt und entschieden werden wird.

Zur Verhandlung dieser Streitsache ist  
die Tagssagung auf den 20. Februar 1832 um  
9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte ange-  
ordnet worden, welches den Beklagten dessen  
zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu  
rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwi-  
schen dem bestimmten Vertreter, Dr. Wurzbach,  
Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch  
sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen  
und diesem Gerichte namhaft zu machen, und  
überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen We-  
ge einzuschreiten wissen mögen, insbesondere,  
da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entste-  
henden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laiabach am 19. November 1831

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 1737. (1) Nr. 1181.**

**Concurs-Verlautbarung.**

Bei der k. k. Ober-Postverwaltung zu  
Zara ist die Controllorsstelle mit 800 fl. Ge-  
halt, die Postofficialstelle mit 500 fl. Gehalt,  
dann die Briefsträgers- und zugleich Haus-  
knechtsstelle mit einem Monatslohn von 12 fl.  
oder jährlichen 144 fl. und Livree, gegen Lei-  
stung einer dem Gehalts- oder Löhnungsbe-  
trag gleichkommenden Caution, zu besetzen,  
was in Folge Verordnung der wohlbl. k. k.

obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 26. v.  
M., Zahl 11501, mit dem Beifügen allge-  
mein bekannt gemacht wird, daß Bewerber  
ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachwei-  
sung der Kenntniß der italienischen und deut-  
schen Sprache bis Ende des laufenden Jahres  
bei der k. k. Ober-Postverwaltung in Zara  
einzureichen haben.

R. R. illyrische Ober-Postverwaltung,  
Laiabach am 3. December 1831.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1742. (1)**

**A u f f o r d e r u n g.**

Wer sich verpflichtet, für den Bezirk  
Wipbach in den Orten St. Veit, Wipbach  
und Sturia, gegen die bei dieser Obrigkeit ein-  
zusehenden Bedingnisse, und gegen die daselbst  
zu erfahrende Cautionsleistung um jenen Preis,  
der monatlich in der Hauptstadt Laiabach be-  
stimmt und öffentlich bekannt gegeben wird,  
sehr gutes Fleisch von der Zeit vom 1. Jän-  
ner 1832 bis dahin 1833, auszuschrotten  
oder ausschrotten zu lassen, wolle die diesfällige  
Offerte bis 24. d. M. selbst mündlich oder  
durch einen gehörig Bevollmächtigten bei die-  
ser Obrigkeit ablegen, und am 25. ejusdem  
wird die etwaige Annahme bekannt gegeben  
werden; jedoch nur an den Offerenten selbst  
oder an einen Bevollmächtigten desselben in  
Wipbach.

Bezirks-Obrigkeit Wipbach am 3. De-  
cember 1831.

**Z. 1740. (1)**

**Nr. 2266.**

**Feilbietungs-Edict.**

Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit  
öffentlich bekannt gemacht: Es seze über Ansuchen  
des Joseph Sgubey aus Eriest, als Cessionär der  
Maria Ulei gebornen Repitsch, wegen ihm schul-  
digen 65 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung  
des, dem Johann Jakusch in Sturia gehörigen,  
daselbst unter Conscriptions-Zahl 8 belegenen,  
dem Gute Tristel dienstbaren, und auf 150 fl. M.  
M. gerichtlich geschätzten Hauses und Hofraumes  
im Wege der Execution bewilliget, und hierzu drei  
Feilbietungstermine, nämlich für den 15. Novem-  
ber und 15. December d. J., dann 16. Jänner  
k. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in  
Loco Sturia mit dem Anhang bestimmt worden,  
daß des Pfandgut bei der ersten und zweiten Feil-  
bietung nur um oder über den Schätzungswert,  
bei der dritten aber auch unter demselben hintan-  
gegeben werden würde.

Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu  
erscheinen eingeladen, und können inmittelst die  
Schätzung nebst Verkaufsbedingnissen täglich hier-  
amts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 16. September  
1831.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat  
sich kein Käufer gemeldet.